

Ausgangslage

“Hoffentlich hat aber der Unternehmer mindestens in einem Testament in kluger Voraussicht und Verantwortung für den Ernstfall vorgesorgt.” Am tragischsten ist die Situation, wenn nur minderjährige Kinder vorhanden sind.

Ein Sachverwalter wird vom Handelsgericht eingesetzt. Dies kann jedoch umständlich sein, kann aber auch angefochten werden.

Sobald eine AG ihre Organe verliert, muss das Gericht einen Sachverwalter bestellen und dessen Kompetenzen und Dauer klar festhalten. Dabei muss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Für Personen, die einziger Verwaltungsrat und Alleinaktionär einer AG sind, empfiehlt es sich, in einem Testament eine Person zu bezeichnen, welche als Interimssachverwalter ernannt werden kann. Am besten ist diese bereits mit dem Geschäft der AG vertraut. Damit erspart man sich erhebliche Kosten für den externen Sachverwalter und garantiert zugleich die Kontinuität bei der Entscheidungsfindung des Unternehmens.

Vorsorgeauftrag - Patientenverfügung

Wenn man nicht vorgesorgt hat, wird die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig. Diese ist für die Vermögensbelange von urteilsunfähigen Personen zuständig. Das neue Erwachsenenschutzrecht, welches seit Anfang Jahr 2013 in Kraft ist, hat das Instrument eines „Vorsorgeauftrags“ geschaffen. Darin kann man, solange man urteilsfähig ist, festhalten, was passieren soll, wenn man die Urteilsfähigkeit (z.B. Schlaganfall) plötzlich verliert. Der Vorsorgeauftrag ist also eine Art Patientenverfügung in nicht medizinischen Belangen.

Viele regeln dies im Testament. Dies ist unseres Erachtens aber falsch. Das Testament greift erst nach dem Tod und wird erst nach dem Tod eröffnet! Der Vorsorgeauftrag sollte deshalb in einem separaten Papier geregelt werden, ebenso die Patientenverfügung selbst.

Mit einer Patientenverfügung kann man festhalten, wie bei einem Unfall oder einer Krankheit gehandelt werden soll, wenn man sich selber nicht mehr dazu äussern kann. Menschen im Frühstadium einer Demenzerkrankung können noch eine Patientenverfügung verfassen. Weitere Informationen unter:

- www.alz.ch
- www.curaviva.ch
- www.pro-senectute.ch
- www.fmh.ch
- www.spitex.ch

Weitere Informationen ersehen Sie auch im Merkblatt der KESB Stadt Zürich zur Vollmacht.

Wer für das Geld von unmündigen Kindern oder urteilsunfähigen Erwachsenen verantwortlich ist, muss strenge Auflagen einhalten. Geht es um die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen, beauftragt die KESB einen Vormund mit dieser Aufgabe. Es ist sinnvoll, einen soge-

CONTINUUM AG

nannten Vorsorgeauftrag aufzusetzen.

Ein Beistand oder Vormund ist verpflichtet, das Vermögen der betroffenen Person sorgfältig zu verwalten. Der Gesetzgeber gibt Regelungen vor, z.B. ist ein Aktienanteil über 25% nur erlaubt, wenn die betroffenen Personen in sehr guten finanziellen Verhältnissen leben.

Vorsorgeauftrag

Das zweite Mittel zur Absicherung ist der Vorsorgeauftrag. Mit ihm legt der urteilsfähige Verfasser fest, wer ihn im Fall seiner eigenen Urteilsunfähigkeit vertritt. Die Vertretung kann drei Bereiche umfassen:

1. **Personensorge:** Festgehalten wird, wer für die Pflege, die medizinische Betreuung oder den persönlichen Kontakt zuständig ist, falls keine Patientenverfügung vorliegt. Darunter fällt auch der Entscheid über die Unterbringung in einem Pflegeheim.
2. **Vermögenssorge:** Wer hat unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf das Vermögen? Wie wird der Lebensbedarf finanziert? Aber auch, im Falle von Unternehmern: Wer übernimmt die Verantwortung für die Firma?
3. **Vertretung im Rechtsverkehr:** Wer vertritt die Person vor Behörden und Gerichten?

Die eingesetzte Vertrauensperson muss handlungsfähig sein, das heisst urteilsfähig und volljährig. Als beauftragte Person kann eine natürliche oder juristische Person eingesetzt werden.

Anforderungen

Damit ein Vorsorgeauftrag gültig ist, muss er entweder komplett von Hand geschrieben werden (wie ein Testament mit Datum und Unterschrift) oder notariell beurkundet sein. Eingesetzt werden sollte eine Person des Vertrauens, idealerweise aber keine zu nahestehende, weil diese eventuell emotional belastet sein könnte.

Der Vorsorgeauftrag kann auch hinterlegt werden. Wichtig ist auch hier, dass Dritte über den Aufbewahrungsort informiert sind. Im Idealfall übergibt man das Dokument einer Person des Vertrauens. Daneben besteht die Möglichkeit, den Aufbewahrungsort dem Zivilstandsamt zu melden. Hier wird er im Personenstandregister Infostar vermerkt.

Eine Hinterlegung ist nicht zwingend. Für eine Hinterlegung wird erfahrungsgemäss eine Gebühr verlangt, im Kanton St. Gallen einmalig CHF 100.- zuzüglich Mehrwertsteuer.

Patientenverfügung

Mit ihr kann eine urteilsfähige Person bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen und Behandlungen sie im Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. In einer Patientenverfügung kann sich der Verfasser insbesondere zu folgenden Punkten äussern:

- Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben, z.B. künstliche Beatmung.

CONTINUUM AG



CONTINUUM

Zukunft sichern.

- Art und Umfang der Schmerztherapie
- Künstliche Ernährung
- Reanimation
- Medizinische Behandlung: Wer unter einer chronischen Krankheit leidet, kann festhalten, bis zu welchem Stadium eine bestimmte Behandlung erwünscht ist.
- Einsetzung einer Vertrauensperson, die den Willen des Verfassers gegenüber dem Behandlungsteam geltend macht. Die Ärzte werden gegenüber dieser Vertrauensperson von ihrer Schweigepflicht entbunden.
- Sterbebegleitung und Sterbeort: Der Verfasser bestimmt, wer ihn in seinen letzten Stunden begleiten darf. Auch kann er festlegen, wo er aus dem Leben scheiden möchte.
- Organspende: Möchte ein Patient, dass sein Körper nach dem Ableben für die Forschung verwendet wird bzw., dass Organe für Spenden entnommen werden, muss er dies festhalten.
- Autopsie: Eine Obduktion ist in den meisten Fällen nur mit Einverständnis möglich.

Anforderungen

Die Patientenverfügung ist auch gültig, wenn beispielsweise nur die medizinische Behandlung geregelt wird. Hingegen ist es zwingend notwendig, sie schriftlich (von Hand oder mittels PC) abzufassen. Sie muss datiert und unterschrieben sein.

Im Chip der Versichertenkarte der Krankenkasse lässt sich eintragen, wo eine Patientenverfügung hinterlegt ist. Dennoch empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson über den Ort zu informieren. Die Verfügung ist für Ärzte verbindlich, sofern sie nichts Widerrechtliches verlangt und keine Zweifel bestehen, dass sie der Verfasser aus eigenem Willen geschrieben hat.

CONTINUUM AG

Nachfolgeprozess | Unternehmensentwicklung | Familienvermögen
Teufener Strasse 25 | 9012 St. Gallen | www.continuum.ch